

Nr. 235 AmtsG Obernburg – BGB §§ 1896 I, 1896 II, 1896 IV, 1902, 1906 IV
(VormG, Beschluss v. 6.7.2009 – XVII 90/04)

1. Ist die betroffene Person aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage, ihren gegenwärtigen Aufenthalt zu ändern und besteht auch sonst kein Anlass dazu, ist ein Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmung(srecht) für den Betreuer weder erforderlich noch geboten.
2. Soweit die betroffene Person nicht in der Lage ist, Post in Empfang zu nehmen und zu sichten, benötigt der Betreuer den entsprechenden Aufgabenkreis, soweit dies erforderlich ist, um seine übrigen Aufgaben wahrnehmen zu können.
3. Eine räumliche Entfernung des Aufenthaltsortes der betroffenen Person vom Wohnort des Betreuers von mehreren hundert Kilometern hindert im Einzelfall nicht, dem Betreuer die Sorge für das Vermögen sowie die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person gegenüber Sozialbehörden, Renten- und Versicherungsträgern zu übertragen oder zu belassen, wenn diese Aufgaben ohne Kontaktnahme zu der betroffenen Person besorgt werden können, weil eine Kommunikation mit ihr nicht (mehr) möglich ist.
4. Dagegen erfordert die Wahrnehmung der Gesundheitsorge, der Abschluss, die Änderung sowie die Kontrolle der Einhaltung des Heim- und Pflegevertrages und die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen die räumliche Nähe des Betreuers zur betroffenen Person, damit insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung des Heim- und Pflegevertrages überwacht und Pflegemängel wahrgenommen und deren Abstellung veranlasst werden können.

(Leitsätze der Redaktion)

(Mitgeteilt von Richter am AmtsG M. Schreiber, Obernburg)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen. Vgl. zu LS. 3 OLG Köln, FamRZ 1996, 506.

Quelle: FamRZ 5/2010